

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.597/0003-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Per E-Mail: VII3@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes):

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 7):

Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Abs. 7 sind unter Gefahren „auch physische und psychische Belastungen“ zu verstehen. Die Erläuterungen beziehen sich demgegenüber ausschließlich auf psychische Belastungen (und Gefährdungen), deren Ursachen und von ihnen verursachte Beschwerden und Erkrankungen. Das Wort „auch“ in der Begriffsdefinition lässt zudem offen, welche sonstigen

Belastungen (und Gefährdungen) Gefahren im Sinne des ASchG sind. Unklar erscheint auch das Verhältnis zwischen Belastungen und den definierten „Gefahren“ bzw. in den Erläuterungen auch erwähnten „Gefährdungen“: Während der Begriff der Gefahr bzw. Gefährdung nicht nur aktuelle, sondern zukünftige Vorgänge erfasst, dürfte der Begriff der Belastung wohl auf bereits eingetretene Sachverhalte abstellen. Der Normtext und die Erläuterungen sollten insoweit präzisiert und ergänzt werden.

Zu Z 25 (§ 45 Abs. 3a):

Nicht die Verwendung von Atemschutz sollte auf ein absolutes zeitliches Minimum reduziert, sondern die Dauer der Exposition auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt werden (vgl. § 43 Abs. 2 Z 3 ASchG).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes):

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 7):

Der Beistrich nach dem Wort „Belastungen“ hat zu entfallen.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung ist missverständlich formuliert. Richtigerweise soll (bloß) der Einleitungsteil des zweiten Satzes durch die vorgeschlagenen Anordnungen ersetzt werden.

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 3):

In der zu ersetzenen Wortfolge müsste es statt „dass“ jeweils „daß“ lauten.

Zu Z 20 (Ressortbezeichnungen):

Der Novellierungsanordnung ist die Formatvorlage „22_NovAo2“ zuzuordnen (Punkt 2.5.5 der Layout-Richtlinien¹).

Zu Z 23 (§ 40 Abs. 7):

Die verwiesene EG-Verordnung sollte nach den Vorgaben des EU-Addendums² zitiert werden.

¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 35 (§ 62 Abs. 8):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „wird“ richtig „werden“ lauten.

Zu Z 40 (§ 75 Abs. 4 und § 80 Abs. 4):

In den zu ersetzenen Wortfolgen fehlt vor der Wendung „sonstigen Personen“ jeweils das Wort „auch“.

Zu Z 42 (§ 79 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte korrekt als 22_NovAo2 formatiert werden.

Zu Z 46 (§ 86):

Die zu ersetzenen Worte müssten „Mißstände“ bzw. „Mißständen“ lauten.

Zu Z 50 (§ 93 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 93.“ sollte nicht wiederholt werden.

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses in § 93 Abs. 1 Z 1, Z 4, Z 7, Z 8 und Z 10 entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. Punkt 132 der Legistischen Richtlinien 1990 [LRL]³) in der Fundstellenangabe anzuführen (zB: statt „Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194“ „Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994“; siehe etwa auch die Gestaltung der Fundstellenzitate in Z 53 des Entwurfs).

Die angeführten gesetzlichen Grundlagen sollten einheitlich inklusive Abkürzung zitiert werden.

Der Kurztitel des Luftfahrtgesetzes enthält keine Jahreszahl.

Zwischen der Abkürzung „TSchG“ und dem vorangehenden Bindestrich fehlt ein Abstand.

Zu Z 53 (§ 94 Abs. 1)

In Z 10 ist zwischen der Wortfolge „Seilbahngesetz 2003“ und dem anschließenden Bindestrich ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Z 83 (§ 130):

Gemäß Punkt 4.3.5.2 der Layout-Richtlinien sind Geldbeträge mit mehr als drei Stellen, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch jeweils ein geschütztes Leerzeichen in Gruppen zu je drei Ziffern zu gliedern. Punkte sollten zur Gruppenbildung nicht verwendet werden (LRL 140, 142).

Zu Z 86 (§ 131 Abs. 11)

In Z 2 wäre der Verweis auf „§ 80 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4“ durch „§ 82a Abs. 3“ zu ersetzen.

Der Monatsname in der Datumsangabe des In-/Außerkraftretens ist auszuschreiben (LRL 143).

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993):Zum Einleitungssatz:

Entgegen der bisherigen legistischen Praxis wird ersucht, im Einleitungssatz die Fundstellenangabe statt „BGBl. Nr. 27“ mit „BGBl. Nr. 27/1993“ zu bezeichnen.

Zu Z 3 (§ 25):

Der Monatsname in der Datumsangabe des Inkraftretens ist auszuschreiben (LRL 143).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. September 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	c25AwQ65tP0ODA6fZ7kx6ohlbPSInNnhrupF6aLHmXpqBw7h1EXEccGs+xH1lyb3IU1EkGY+HON1pirGcMQP19bAbhJ4R9u8j0/VSjt+bn/M6Xqk+e0dWdi4yyO66DUC/04kP3m5Ciqw7HnOFux9gYxqn4bfe3w6ynhB1zFwoBl=	
 REPUBLIC OF AUSTRIA BUNDESKANZLERAMT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-18T07:22:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	